

EWS

EINSPEISEVERTRAG
FÜR STROMERZEUGUNG
NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ - EEG

zwischen

Elektrizitätswerk Schwandorf GmbH
Ettmannsdorfer Strasse 40
92421 Schwandorf

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Kunden-Nr. [REDACTED]

- nachfolgend "Kunde" genannt -

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energien gemäß EEG gewonnen wird. Der Kunde speist elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle

Meßeinrichtung, [REDACTED]

mit einer Spannung von 1*230 Volt und 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9 ein. Die Anlage hat eine installierte elektrische Leistung von [REDACTED] kW bzw. kWp. Die Stromerzeugung in der Anlage erfolgt durch solare Strahlungsenergie.

2 Vergütung für eingespeiste Energie und Messkosten

Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie gemäß beiliegendem Preisblatt. Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen werden, soweit nichts anderes vereinbart, die im Rahmen der Allgemeinen Tarife gültigen Verrechnungspreise berechnet (siehe Anlage Preisblatt). Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist eine getrennte Messung für Einspeisung und Bezug.

3 Abrechnung, Messung und Bezahlung

- 3.1 Das Abrechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch
- 3.2 Die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, ist Eigentum des Netzbetreibers. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort in die Einspeisungsanlage in nächster Nähe zur Übergabestelle.
Der Netzbetreiber hat entsprechend § 14 AVBEitV das Recht, die Anlage zu überprüfen. Ihm wird entsprechend § 16 AVBEitV der Zutritt zur Anlage, insbesondere zur Messeinrichtung gestattet.
Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. § 19 Abs. 2 AVBEitV gilt entsprechend.
- 3.3 Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt jährlich. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum 25. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.

4 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

- 4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtungen und endet spätestens nach 20 Jahren. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein gültiger Netzanschlussvertrag für den Hausanschluss zwischen Kunde und Netzbetreiber.
- 4.2 Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Kunde den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Kunde den Netzbetreiber unverzüglich verständigen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Das beigelegte Preisblatt (Anlage) ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.2 Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften und die jeweils aktuelle "VDEW-Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens"(Anlage).
- 5.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus einer Stromerzeugungsanlage des Kunden außer Kraft.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5.5 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- 5.6 Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen
- 5.7 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages werden die dabei anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 5.8 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

....., den

.....den

.....
Kunde
(Unterschrift)

.....
EVU
(Stempel und Unterschrift)

Bankverbindung:

BLZ:

Konto-Nr :

Anlagen: Preisblatt mit Erklärung zur Umsatzsteuer
VDEW-Richtlinie Parallelbetrieb 3. Auflage 1991
AVBEIV gemäß Ziffer 3.2

EWS

Preisblatt (Stand 01.04.2000)

1 Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG vom 29.03.2000, BGBl. I.S. 305

Ziffer	Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas gemäß § 4 EEG	Vergütung (Pf/kWh)
1	installierte elektrische Leistung ≤ 500 kW	15,0
2	installierte elektrische Leistung ≤ 5.000 kW	13,0
(§ 4 Satz 2 EEG)	Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung	

Ziffer	Biomasse gemäß § 5 EEG	Vergütung (Pf/kWh)
3	installierte elektrische Leistung ≤ 500 kW	20,0
4	installierte elektrische Leistung ≤ 5.000 kW	18,0
5	installierte elektrische Leistung ≤ 20.000 kW	17,0
	§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 EEG findet entsprechende Anwendung	
	Bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Reduzierung der Vergütung um jährlich 1 %	

Ziffer	Geothermie gemäß § 6 EEG	Vergütung (Pf/kWh)
6	installierte elektrische Leistung ≤ 20.000 kW	17,5
7	installierte elektrische Leistung > 20.000 kW	14,0
	§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 EEG findet entsprechende Anwendung	

Ziffer	Windkraft gemäß § 7 EEG	Vergütung (Pf/kWh)
8	ab Inbetriebsetzung 5 Jahre	17,8
9	nach 5 Jahren für Anlagen mit mind. 150 % Referenzertrag	mind. 12,1
10	bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Reduzierung der Vergütung um jährlich 1,5 %	

Ziffer	Solare Strahlungsenergie gemäß EEG § 8	Vergütung (Pf/kWh)
11	installierte elektrische Leistung ≤ 5.000 kW (an oder auf baulichen Anlagen)	99,0
12	installierte elektrische Leistung ≤ 100 kW (Feldanlagen)	99,0
	bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Reduzierung der Vergütung um jährlich 5 %	

Der Einspeisevertrag und die aufgeführten Vergütungen sind an die jeweils gültige Fassung des EEG oder eines ev. Nachfolgegesetzes anzupassen

2 Messkosten

Für die im Netzanschlussvertrag beschriebenen Messeinrichtungen für Stromspeisungen werden

- für die Inbetriebnahme bzw. Umbau der Messeinrichtung Kosten in Höhe von **85,61 DM**
- jährliche Messkosten in Höhe von **50,40 DM**

zuzüglich der jeweils gültigen MwSt (z. Zt. 16 %) veranschlagt

3 Im Interesse des Kunden günstige umsatzsteuerliche Behandlung

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer (z. Zt. 16 %) hinzugerechnet wird, soweit vom Lieferer die beigefügte Erklärung (Anlage) zur umsatzsteuerpflichtigen Erlassung vorgelegt wird.

4 Sonstiges

Da die Europäische Kommission die Prüfung als "nicht notifizierte Beihilfe" aufgenommen hat, wird die Zahlung unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des EEG mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln vereinbar sind.